



## **Weiterentwicklung öffentlich geförderter Beschäftigung**

### **Eckpunktepapier der Arbeiterwohlfahrt**

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende trat 2005 in Kraft. Inzwischen zeigt sich deutlich, dass die Instrumente zur Eingliederung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger in den Arbeitsmarkt nicht immer die gewünschte Wirkung erzielen und daher der Überarbeitung bedürfen. Das im Gesetz intendierte Prinzip des "Förderns und Forderns" stößt an seine Grenzen, wenn nicht ausreichend Arbeitsplätze auf dem so genannten ersten Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Mit den Arbeitsgelegenheiten wurde im SGB II ein Instrument zur Eingliederung Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt geschaffen. Aber nicht für alle Zielgruppen führte dies zum gewünschten Erfolg. Daher fordern wir nachdrücklich den Ausbau öffentlich geförderter Beschäftigung, über die Angebote von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung gemäß § 16 Abs. 3 SGB II hinaus.

#### Eckpunkte zur Weiterentwicklung öffentlich geförderter Beschäftigung

1. Öffentlich geförderte Beschäftigung ist ein Ausdruck von Solidarität mit langzeitarbeitslosen Menschen. Im Mittelpunkt stehen deren berufliche und soziale Integration und ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.
2. Öffentlich geförderte Beschäftigung bedarf einer verlässlichen steuerfinanzierten Basis. Die Angebote müssen vielfältig und differenziert sein. Wir schlagen vor, das Budget für aktive Leistungen im Eingliederungstitel und das Budget für passive Leistungen (Regelleistung, Leistungen für Unterkunft und Heizung) zusammenzufassen, um somit mehr sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu finanzieren.
3. Öffentlich geförderte Beschäftigung muss sich vorrangig auf Personengruppen mit besonderem Hilfebedarf konzentrieren, z.B. Jugendliche, ältere Arbeitslose, Migrant/-innen und allein Erziehende. Für eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt ist neben der Beschäftigung in gleicher Weise Qualifizierung und sozialpädagogische Begleitung erforderlich.
4. Öffentlich geförderte Beschäftigung in diesem Sinne ist ein Beitrag zum "Lebenslangen Lernen", einer Strategie, die sowohl auf Bundesebene als auch in der Europäischen Union verfolgt wird.
5. Um die begriffliche Stigmatisierung des "zweiten Arbeitsmarktes" zu beenden, schlagen wir vor, diesen Bereich künftig "differenzierten Arbeitsmarkt" zu nennen. Dieser Begriff spiegelt die Vielfalt der Beschäftigung neben dem "allgemeinen Arbeitsmarkt" adäquat wider.

## Forderungen der AWO zur Ausgestaltung eines öffentlich geförderten differenzierten Arbeitsmarktes

*Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (§ 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II) können für bestimmte Zielgruppen einen sinnvollen Beitrag zur sozialen und arbeitsmarktlichen Integration leisten. Insbesondere für ältere langzeitarbeitslose Menschen hat sich jedoch gezeigt, dass sozialversicherungspflichtige Arbeitsgelegenheiten ("Entgeltvariante") die bessere Alternative sind.*

- Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante sind öffentlich geförderte, sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 SGB II. Sie unterliegen nicht zwingend den Kriterien des öffentlichen Interesses und der Zusätzlichkeit. Im Vergleich zur Mehraufwandsvariante sind weitere, wirtschaftsnähere Einsatzfelder denkbar, bspw. haushaltsnahe Dienstleistungen und Dienstleistungen in Kooperation mit Unternehmen der Wohnungswirtschaft.
- Die Entgeltvariante ist in erster Linie für ältere Arbeitslose einzusetzen, deren Chancen für eine berufliche Integration ohne öffentlich geförderte Beschäftigung angesichts der schlechten Arbeitsmarktlage als sehr gering einzustufen sind. Denkbar ist, die öffentlich geförderte Beschäftigung als Übergang in das Rentenalter zu gestalten. Das Instrument sollte jedoch auch anderen Zielgruppen offen stehen.
- Werden Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante für junge Menschen unter 25 Jahren eingesetzt, ist die Nachrangigkeit gegenüber Maßnahmen zur Berufsvorbereitung, Ausbildung und Qualifizierung unbedingt zu gewährleisten. Qualifizierende Angebote sind für die jungen Menschen aber auch im Rahmen der Entgeltvariante unabdingbar.
- Die Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante müssen Teil einer Eingliederungsvereinbarung sein. Zudem sollten Wahlmöglichkeiten bestehen. Eine Durchlässigkeit in eine nicht geförderte Beschäftigung sollte zu jeder Zeit problemlos möglich sein.
- Die Dauer öffentlich geförderter Beschäftigung sollte deutlich über die aktuell üblichen sechs bis zwölf Monate in der Mehraufwandsvariante hinausgehen. Wir empfehlen eine Dauer von etwa drei Jahren. Nur so kann eine längerfristige soziale Stabilisierung erreicht werden. Dies wäre insbesondere für ältere langzeitarbeitslose Menschen sehr sinnvoll.
- Für die Beschäftigten sind unterstützende Angebote bei persönlichen bzw. familiären Problemen zur Verfügung zu stellen, da das Instrument in erster Linie für Menschen bereitstehen sollte, die bereits lange Zeit aus dem Erwerbsleben ausgeschlossen waren und häufig komplexe Problemlagen aufweisen. Die bedarfsgerechte Fortsetzung flankierender Hilfen (§ 16 Abs. 2 SGB II) ist zu gewährleisten.
- Das zu erzielende Einkommen muss armutsfest sein. Die Entlohnung ist tariflich bzw. ortsüblich zu gestalten. Um die politische Durchsetzungsfähigkeit zu erhöhen, könnte unseres Erachtens analog zur Regelung bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf die Zahlung eines Beitrages zur Arbeitslosenversicherung verzichtet werden, so dass keine Ansprüche auf Arbeitslosengeld I erworben werden.
- Träger der öffentlich geförderten Beschäftigung sollten in erster Linie freie gemeinnützige Träger bzw. Unternehmen der Sozialwirtschaft sein. Diese sollten gemäß §§ 17 und 18 SGB II an der regional abgestimmten Entwicklung öffentlich geförderter Beschäftigungskonzepte beteiligt werden.

**Mit vorliegenden Eckpunkten möchte die AWO den fachpolitischen Diskurs auf Bundesebene als auch auf lokaler Ebene anregen.**

Berlin, den 9. Juni 2006